

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 6/2011

Sonntag, den 10.07.2011

AMTLICHER TEIL

SATZUNG

über die Erhebung der Grund- & Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Heringen/Helme

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung über die Erhebung von Grund-steuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§I Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Heringen/Helme wie folgt festgesetzt:

I. Grundsteuer

a) für die land

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H. b) für die Grundstücke (B) 390 v. H. **Gewerbesteuer** 380 v. H.

2.

§ 2 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Maik Schröter Bürgermeister

Stadt Heringen/Helme, den 01.07.2011

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Heringen/Helme (Landkreis Nordhausen) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Heringen/H. folgende Haushaltssatzung: § I Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20 I I wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.084,300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

- 2.153.400 € ab. § 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
- § 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsforderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
 § 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
 § 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
 § 5 Die Grenze für die Erheblichkeit gemäß § 60 (2) Nr. 2 und 3 (Erfordernis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung) wird auf 150.000 € festgesetzt.
 § 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Maik Schröter Bürgermeister Stadt Heringen/Helme, den 05.07.2011

Nachrichten.
Der Stadtrat Heringen/Helme hat am 30.05.2011 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen. Danach wurden die Steuersätze (Hebesätze) wie folgt festgesetzt:

I. Grundsteuer a) für land- & forstwirtschaftl. Betriebe (A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 390 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

Öffentliche Auslegung: Der Haushaltsplan wird in der Zeit vom 11.07.2011 bis 22.07.2011 im Rathaus, OT Heringen, Straße der Einheit 100, Zimmer Nr. 1.01, 99765 Heringen ausgelegt und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung

Maik Schröter Bürgermeister

SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtli-chen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen heran-gezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 Abs. I Satz I i.V.m. § 2 Abs. I und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 113, 114), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBI. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innen- ministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBI. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme am 27.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ I Grundsatz
Die Aufwandsentschäd. wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtl. ausgeführt wird.

- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

 Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro, die sich aus 65,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt. Nimmt der Stellv. Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00Euro. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 ThürfwentschVO entsprechend.

 Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Wehrführer Uthleben

Wehrführer Uthleben

Wehrführer Uthleben

Wehrführer Hamma

Wehrführer Heinigen

Wehrführer Uthleben

Wehrführer Uthleben Wehrführer HammaWehrführer HeringenWehrführer Uthleben

Wehrführer Windehausen 60,00 Euro. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatli-

einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmaßig wahr, so ernalt er eine monatiiche Aufwandsentschädigung in Höhe von
- Stellv. Wehrführer Auleben
- Stellv. Wehrführer Hamma
- Stellv. Wehrführer Heringen
- Stellv. Wehrführer Uthleben
- Stellv. Wehrführer Windehausen
- Stellv. Wehrführer Uthleben
- Stellv. Wehrführer Windehausen
- Stellv. Wehrführer Wehrführer Windehausen
- Stellv. Wehrführer Wehrführer Wehrführer Windehausen
- Stellv. Wehrführer Wehrführer Windehausen
- Stellv. Wehrführer We

- 3 ThürFwEntSchVO.

 DerStadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro, die sich aus 25,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag je Jugendfeuerwehr zusammensetzt.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendwart Auleben	30,00 Euro
- Jugendwart Hamma	30,00 Euro
- Jugendwart Heringen	30,00 Euro
- Jugendwart Uthleben	30,00 Euro
- Jugendwart Windehausen	30,00 Euro.
- Stadtgerätewart	35,00 Euro
- Gerätewart Auleben	25,00 Euro
- Gerätewart Hamma	25,00 Euro
- Gerätewart Heringen	35,00 Euro
- Gerätewart Uthleben	25,00 Euro
- Gerätewart Windehausen	25,00 Euro.
 Atemschutzgerätewart Auleben 	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart Hamma	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart Heringen	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart Uthleben	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart Windehausen	25,00 Euro.

§ 3 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
 (2) Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Maik Schröter

Stadt Heringen/Helme, den 30.06.2011

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter Burgermeister

Feuerwehrsatzung der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des §19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 113, 114), des §14 Abs. I des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBI. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBI. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ I Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Stadt Heringen/Helme" und besteht aus: der Ortsteilfeuerwehr Auleben der Ortsteilfeuerwehr Hamma der Ortsteilfeuerwehr Heringen der Ortsteilfeuerwehr Uthleben der Ortsteilfeuerwehr Windehausen

- Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 21) bedienen.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommni sen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Heringen/Helme die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Heringen/H. gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 2. Alters- und Ehrenabteilung
- 3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer

 - unverzüglich anzuzeigen
 im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 im Dienst zugezogene Verluste oder Schäden an Privateigentum
 Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
 Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Frei-willigen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heringen/Helme haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Heringen/Helme zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die Erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
- Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Auf-nahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter
- Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Auf Vorschlag der Wehrleitung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

 - der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - dem Austritt.
 - dem Ausschluss, dem Tod.

- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erklärt werden.
- Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder der Wehrleitung zu wählen.
- Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird persönliche Dienst- und Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Stadt Heringen/Helme versichert die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegen Dienstunfälle bei der zuständigen Feuerwehrunfallkasse. Hierbei sind auch Angehörige versichert, die keine Arbeitnehmer sind.
- Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstl. Veranstaltungen teilzunehmen.

- Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrleitung ihm

- a) eine Ermahnung aussprechen,
 b) einen mündlichen Verweis aussprechen,
 c) die Entpflichtung beim Bürgermeister beantragen (§ 6 Abs.3).

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsterbeitigen gescheidet. Einsatzabteilung ausscheidet.
- Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden muss.
- b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz I gilt entsprechend), c. mit dem Tod.
- Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Wehrleitung gewählt werden.
- Die Alters- und Ehrenabteilungen gestalten ihre Arbeit als selbständige Abteilungen der Ortsteilfeuerwehren.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme führt den
 - "Jugendfeuerwehr Stadt Heringen/Helme" und unterteilt sich in :
 - Jugendfeuerwehr Auleben Jugendfeuerwehr Hamma

 - Jugendfeuerwehr Heringen Jugendfeuerwehr Uthleben Jugendfeuerwehr Windehausen
- Die Jugendfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Ortsteilfeuerwehren.
- Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den jeweiligen Wehrführer, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme ist der Stadtbrandmeister.
- Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Frei-willigen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 16 und 17) der Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und Einwohner der Stadt Heringen/Helme ist.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen/ Helme ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Wehrleitungen zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen/Helme ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 4 und Abs. 5 Satz Tentsprechend.

§ 12 Stadtgerätewart

- (1) Der Stadtgerätewart führt die zentralen Ausrüstungs- und Bekleidungslager der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme und berät die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Er muss die Ausbildung zum Gerätewart an einer Landesfeuerwehrschule abgeschlossen haben.
- (3) Er wirkt bei der Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienst- und Schutzkleidung mit.
- (4) Er wird auf Vorschlag des Wehrführerausschusses vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Stadtgerätewart ist Mitglied des Wehrführerausschusses (§ 15 Abs.1) mit beratender Stimme.

§ 13 Stadtjugendwart

- (I) Bei Vorhandensein von mehr als zwei Ortsteiljugendfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme sollte ein Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt werden. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann die Funktion eines Jugendfeuerwehr-wartes ausüben.
- (2) Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt-Heringen/Helme sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang als anerkannter Jugendgruppenleiter an einer Jugendbildungsstätte erfolgreich besucht haben.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Wehrführerausschusses (§ 15 Abs.1) mit beratender Stimme.
- (4) Er vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren der Ortsteile im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme sowie auf Landkreisund Landesebene. Er ist für die ordnungsgemäße Ausbildung und Führung der Jugendfeuerwehren verantwortlich.

§ 14 Wehrleitung

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme je eine Wehrleitung gebildet.
- (2) Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Altersund Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Gerätewart.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und des Gerätewartes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweilen Ortsteilfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang als anerkannter Jugendgruppenleiter an einer Jugendbildungsstätte erfolgreich besucht haben. Der Gerätewart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Lehrgang zum Gerätewart an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben. Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren.
- (4) Der Vorsitzende beruft mindestens vierteljährig eine Sitzung der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Heringen/Helme hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtgerätewart und dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen bean-

tragt wird. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.
- Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Ein satzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rück sicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmen mehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

- Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet j\u00e4hrlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht \u00fcber das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 16 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 18 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Wochevorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Wehrleitung, der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder der Wehrleitung zu wählen sind. In die Wehrleitung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz I) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 19 Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.

§ 20 Entschädigungen

Die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heringen/Helme, welche ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, ist in einer separaten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 21 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehr-vereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 22 Sprachform, Inkrafttreten

- Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Maik Schröter Bürgermeister

Stadt Heringen/Helme, den 30.06.2011

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrats der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 01/2011 vom 28.03.2011

Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrats Heringen/Helme und seiner Ausschüsse

Beschluss Nr. 02/2011 yom 28.03.2011

Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 03/2011 vom 28.03.2011

Bestellung von 6 Verbandsräten und deren Stellvertreter für den AZV Uthleben

Verbandsräte	Stellvertreter
Fritz Lehmann Christian Büchting Thomas Haumer Betina Pietzer Fritz Helbing Harald Holzapfel	Karl-Ludwig Weber Sven Schlegel Doris Hirschfeld Jens Bauersfeld Andreas Hesse Günter Fischer

Beschluss Nr. 04/2011 vom 28.03.2011

Bestellung von 3 weiteren Verbandsräten und deren Stellvertreter für den AZV Uthleben

Verbandsräte	Stellvertreter
I . Karl-Heinz Riechel	Torsten Kauschke
2. Jens Bauersfeld	Andreas Liesegang
3. Gerd Brandenburg	René Zschernig

Beschluss Nr. 05/2011 vom 28.03.2011

Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters Beschluss Nr. 06/2011 vom 28.03.2011

Entscheidung über die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 07/2011 vom 11.04.2011

Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Stadtrats

Hauptausschuss

(Bürgermeister + 6 weitere Stadtratsmitglieder)

Vorsitzender: Maik Schröter

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CDU	Fritz Lehmann Torsten Kauschke	Karl-Heinz Riechel Sven Schlegel
FW-PL	Fritz Helbing	René Zschernig
BBGA	Jens Bauersfeld	Andreas Liesegang
SPD	Thomas Haumer	Doris Hirschfeld
GWU	Günter Fischer	Harald Holzapfel

Finanzausschuss

(Bürgermeister + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 2 berufene Bürger)

Vorsitzende: Doris Hirschfeld

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Karl-Heinz Riechel Hans-Joachim Junker	Karl-Ludwig Weber Fritz Lehmann	Heiko Arndt
FW-PL	Fritz Helbing	Andreas Hesse	Christian Thomas
BBGA	Betina Pietzer	Andreas Liesegang	
SPD	Doris Hirschfeld	Thomas Haumer	
GWU	Harald Holzapfel	Günter Fischer	

Grundstücks-, Bau- Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss (Bürgermeister + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 4 berufene Bürger)

Vorsitzender: Günter Fischer

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Sven Schlegel Fritz Lehmann	Herr Kauschke Hans-Joachim Junker	Dr. Moser Rainer Hesse
FW-PL	Gerd Brandenburg Andreas Hesse	Fritz Helbing René Zschernig	Markus Meyer
SPD	Thomas Haumer	Betina Pietzer (BBGA)	
GWU	Günter Fischer	Harald Holzapfel	Hans-Jürgen Wiegle

lugend-, Kultur- und Sportausschuss

(Bürgermeister - Herr Arendt vertritt Herrn Schröter ständig in diesem Ausschuss + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 4 berufene Bürger)

Vorsitzender: Jens Bauersfeld

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Karl-Ludwig Weber Hans-Joachim Junker	Torsten Kauschke Sven Schlegel	Moritz Wiemann
FW-PL	René Zschernig	Fritz Helbing	Roy Hildebrand
BBGA	Jens Bauersfeld	Andreas Liesegang	Maik Hilpert
DIE LINKE	Heinz-Joachim Schlottke	Hans-Joachim Arendt (FDP)	Karla Junge

GWU	Harald Holzapfel	Günter Fischer	

Ausschuss Stadtordnung und Ortsteile (ASO)

(Bürgermeister + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 4 berufene Bürger) Vorsitzender: Hans-Joachim Arendt

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Christian Büchting Karl-Heinz Riechel	Karl-Ludwig Weber Hans-Joachim Junker	Marc Hesse
FW-PL	René Zschernig	Andreas Hesse	Jörn Lutze
BBGA	Andreas Liesegang	Jens Bauersfeld	Sebastian Albert
DIE LINKE	Heinz-Joachim Schlottke	Doris Hirschfeld (SPD)	
FDP	Hans-Joachim Arendt	Gerd Brandenburg (FW-PL)	Uwe Peter

Sozialausschuss

(Bürgermeister - Herr Arendt vertritt Herrn Schröter ständig in diesem Ausschuss + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 4 berufene Bürger)

Vorsitzender: Heinz-Joachim Schlottke

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Karl-Ludwig Weber	Karl-Heinz Riechel	Ricarda Rössler
DIE LINKE	Heinz-Joachim Schlottke	Hans-Joachim Arendt (FDP)	
FW-PL	Gerd Brandenburg	Andreas Hesse	Ines Dommick
BBGA	Betina Pietzer	Jens Bauersfeld	Dieter Schult
SPD	Doris Hirschfeld	Thomas Haumer	
GWU	Harald Holzapfel	Günter Fischer	Gabriele Napirata

Beschluss Nr. 09/2011 vom 30.05.2011

Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze Grundsteuer A, B und Gewerbe-

steuer der Stadt Heringen/Helme
Beschluss Nr. 10/2011 vom 30.05.2011

Abberufung von Frau Ricarda Rößler als berufener Bürger aus dem Jugend-, Kulturund Sportausschuss sowie ihre Berufung in den Sozialausschuss Beschluss Nr. 11/2011 vom 30.05.2011

Berufung von Herr Moritz Wiemann als berufener Bürger in den Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Beschluss Nr. 12/2011 vom 30.05.2011

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Handlungs- und Maßnahmekonzeptes zur langfristigen Haushaltssicherung der Stadt Heringen/Helme
Beschluss Nr. 13/2011 vom 30.05.2011

Beauftragung des Bürgermeisters zur vorzeitigen Beendigung nicht betriebsnotwen-

Beschluss Nr. 14/2011 vom 30.05.2011

Bestellung von 5 Verbandsräten und deren Stellvertreter für den Trinkwasserzweckverband (TWZV) "Alter Stolberg" Urbach

Verbandsräte	Stellvertreter
Torsten Kauschke	Sven Schlegel
Karl-Heinz Riechel	Fritz Lehmann
Harald Holzapfel	Günter Fischer
Doris Hirschfeld	Thomas Haumer
Jens Bauersfeld	Andreas Hesse

Beschluss Nr. 15/2011 vom 30.05.2011

Beauftragung des Bürgermeisters zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Abwasserzweckverband "Goldene Aue" Uthleben zwecks Geschäftsbesorgung für die Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Stadt Heringen/Helme.

Beschluss Nr. 16/2011 vom 30.05.2011

Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband "Harzvorland" für den Ortsteil Windehausen

Beschluss Nr. 21/2011 vom 30.05.2011

Beschluss zum Abschluss des Folgevertrages der kommunalen Software mit der adKomm Software GmbH

IMPRESSUM: Herausgeber: Stadt Heringen/Helme Redaktion: Hauptamt OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme Anschrift: 03 63 33 / 6 72 24 Telefon: **Telefax:** 03 63 33 / 6 72 27 E-Mail: info@stadt-heringen.de Internet: www.stadt-heringen.de Druckerei Raffke, Aumatalweg 5, 07570 Weida Satz: Druck: Druckerei Raffke, Aumatalweg 5, 07570 Weida Allgem. Anzeiger, Werbe- & Vertriebsgesellschaft mbH

Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Verteilung:

Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/ Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.